Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link: http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokolle-Erklaerungen.pdf

Kauf p[e]r: 700. f: hauptsach, und .4. f. Leÿkauf.

hanns Scherpaur hiesiger Unterthann und Wit= tiber von Kazbach Bekennt und Verkauft mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts Wald= münchen das von ihm seit dem .20.tn 9bris a[nn]o: 1746. ingehabte Guth alldort, mit all dessen Rechtlichen ein- und Zugehörungen. Zu dorf und feld nichts hievon besond[er]t noch ausgenohmen, gleich Er selbiges in= gehabt, genuzt, und genossen hat, Von welchem jährlich besagt Churfrtl: Pfleg= amt zu Georgi oder Michaeli .2. f: .6. x: .4. hl: Zins, ein fas[t]nacht hennen und .6. Pfund .18. loth hofschmlaz [Wald]Münchner gewicht Verreicht, dann .1. tag Mähen, .1. heugen .2. Schneiden und .1. tag hackenscharwerch verricht, oder das Geld dafir bezahlt werden muß, auch im übrigen alldahin mit d[er] Mannschaft, Rais, Steur, Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung mit dem Zehenden pfening handlang, und all andern Pothmässigkeiten unterworfen und beÿ= gethan ist. Weiters wird mit Verkauft das von dem Verkäufer seit dem obigem Tag ingehabtes Ackerl auf der soge=

.28.

nanten oedt entlegen, Von welchen jährl: besagtem Pflegamt zu Georgi oder Michaeli .17. x: 2. hl: Zins verreicht werden muß auch in übrigen alldahin mit der Steur und auf begebenden Ver= änderungs fahl mit dem zehenden Pfening handlang, und all andern Pothmässigkeiten unterworfen, und beÿgethan ist, dann pr: .25. f: im Anschlag stehet. Dem arbeit= sam seinen fr[eun]dl:[ich] lieb[en] Eheleibl:[ichen] Sohn hanns Georg Scherpaur, und, und Marga= retha dessen zukünftigen Eheweib, all deren Erben freund und Nachkommen, um .169. f: - . x: dann absonderlich .4. Mähn= ochsen æstimirt pr. 150. f: 1. Kuhe samt dem Kalb .24. f: 3. Kalben .24. f: 1. jähriges öchsl .8. f: 2. Schaf samt .2. Lämern .6. f: .2. Wägen .34. f: 1. Pflug und .1. Eÿden .4. f: 1. Holzschlitten .1. f: 1. halmstuhl samt dem Messer .5. f: 3. eisene höllhafen .10. f: 1. Ehehalten Beth .10. f: 1. Uhr .2. f: 1. Baumsag .1. f: dem sämtlichen Haus= rath samt haus und Baumans fahrnüß .15. f: 12. Klafter holz so theils in Wald stehet

und theils zu haus ist. 12. f: 60. fährtl redo: tunget .15. f: die Verhandene füttereÿ

als . 4 ½ . Schober mehristen theils Winter= stroh. .18. f: 8. färtl heu und Graimeth. .32. f: das notdürftige Speis Getraid bis kinftige Jacobi .30. f: den auf dem feld befindlichen Winteranbau .80. f: den Saamen zum kinftigen Someranpau 50. f: thut .531. f: - . x: zusamen aber in einer Summa pr: Sibenhundert Gulden hauptsach, und .4. f: Leÿkauf. Diesen Kaufschilling Versprechen die Käu= fere folgendergestalten in abführung zu bringen, Neml:[ich] wollen Sie zur anfrist sogleich .200. f: baar Geld erlegen, und so gehen dem mitkäufer zum bewilligten heurathgut .100. f: ab, daß also die an= frist in .300, f: besteht, Zur Nach= frist wollen Sie zu Michaeli ais, 1774. et 1775. iedes mahl .40. darauf aber .20. f: erlegen und mit solch leztern jährl: zu Michaeli solang continuieren, bis der Völlige Kaufschilling wird bezahlt seÿn. Dabeÿ ist sonderbahr bedungen worden, daß die Käufere schuldig seyn sollen, dem Verhanden iüngern Sohn Georg fir den Einsiz .15. f: und zwar beÿ seiner bedirf= tigkeit zu bezahlen, dann der noch leedig tochter von iezt an .2. jahr nacheinand jähr= lich

.29.

auf . ½ . Münchner Mezen Lein das hergerichte feld auszulassen, beÿ ihrer Verheurathung 1. Kuhe und .1. Schaf oder fir beÿdes .13. f: ab=zureichen, nitweniger dieser zu einem hoch=zeit brod .2. Münchner Mezen Korn abzu=reichen, iedoch nur in diesem fahl, wann der Verkäufer bevor Er die Leutherung dreÿganzer Jahr bezohen hätte. dieses zeitliche endet.

Das herrschaftliche handlang hat der Verkäu= fer allein, die Gerichtskösten Von diesem Kauf und nachfolgender Ausnahm aber beÿde theil gleichheitlich in abführung zu bringen versprochen. Bies nun deme in allen durchgehend ausrichtung beschiehet, Verbleibt das Verkaufte unterpfändlich Verschriben. hierüber ist handstreichlich angelobt worden. actum den .10.tn Febr: ao:

1773.

Georg Antoni Aign und Peter Stöttner Amtspoth beÿde dahier.

Ausnahm hierauf pr: 90 f: dreÿjährigem Anschlag

Vorstehend hanns Scherpaur Von Kaz= bach hat sich bei dem sub hod: an seinem Sohn hanns Georg Scherpaur, und des=

selben zukinftiges Eheweib Verkauften guth und fahrnüssen nachfolgenden Nahrungs= austrag ad Dies vito bedungen, so sich zu kinftigen Jacobi, anfangend, welchem die lezter[en] auch getreu und unweigersam abzu= reichen versprochen haben, als Nem und

Erstlichen zur Wohnung und unterbringung seiner sachen das ganze Leutherungs häusl, und zur Behölzung .2. Klafter Brennholz und .4. Bischl Spänn .

Zweÿtens zum lebens "unterhalt" jährl:[ich] und ieden Jahrs insonderheit in wohl gebuzt Kastenmässi= ger qualitæt Waiz . ½ . Korn . 9 ½ . Gersten . 2 ½ . und habern. 2 ½ . Mezen alles ge= strichene [Wald]Münchnermässereÿ, welches ge= traid ihm auch zu und von der Mühl gebracht werden muß, und den dritten theil Vom obst.

Drittens zu fütterung einer Kuhe . ½ .
Schober Rocken .10. Schid Gerst[en], und .20. Schid haberstroh, dann einen ausgesteckten fleck in der hintern gramieth Wies gegen Kienrieth, so Von denn holz herein= gehe, dann von der altwisen die heng an dem daraufstossenden Bach bis auf dem grossen Stain, weiters einen ausge= steckten fleck im garten Von dem Saam= garten bis aufm Voglbaum zur grasereÿ

Vierterns zur Schmalsat und zwar in lang[en]

.30.

feld .6. in kurzen aber .8. Pifang und auf .1. Münchner Mezen Lein das erfo[r]d[er]l:[iche] feld welche felder die Käufer, tungen, hauen, bauen, die Wisen Mähen, heugen, und das erwachsende denn ausnähmer nachhaus führen müssen.

Fienftens ein ort in Stadel zu unterbring= ung des haus, [Heus] die gestattung .2.er hennen und .1.er Gans, den Gebrauch des hausraths, und des hausraths, und des Pachofens Sechstens reservirt sich der ausnähmer daß, wann Er in der leutherung widerum heu= rathen solte, ihm gleichwohl die ganze leu= therung abgereicht werden muß, iedoch solle, wann er von den haus abweck [weg] in ein anderes haus in denn dorf Kazbach oder gar ein anders ort abweck heurathen würde, Er nur Allein das puncto .2.do bemerk= te leutherungs Getraid zu beziehen habe, welches Getraid ihm auch auf .1. Stund weit nachgefirth werden muß, all übrige leütherung aber höbete sich auf: Wie dann auf sein Verabsterben die ganze leu= therung zum Guth anheim fahlet. actum et testes ut Supra.

Heuraths Contract pr: 400 f:

So zwischen hanns Georg Scherpaur Nun angegangen hiesigen Unterthann zu Kaz= bach Bräutigam an einem= dann Mar=

garetha: Peter Lecker halbenhofs Besizer Von Reisa[ch] der herrschaft Runding mit Margare= tha dessen Eheweib Ehelich erzeigten Tochter am anderten theil abgeschlossen worden, als Nem – und

Erstlichen haben sich beÿde theil zum heil:[igen] Sacrament der Ehe Versprochen, und wollen solch ihr Eheliches Gelibde demnächstens in dem Wirdigen Filial Kürchl zu Geiganth mitls Priesterlicher hand und Copulation Christ Catholischen gebrauch nach confirmi= ren lassen. betrefend dagegen die zeit= liche güther, da hat

Zweÿtens die Brauth Vielmehr obgedachter Vater dem Bräuthigam neben einer pr: 50. f: æstimation zu einen wahr[en] und beständigem heurathgut .400. f: zuzu= bringen, und hieran sogleich .200. f: den überrest aber in iährl:[ichen] 25. f: Nachfri= sten ad . 1774. zu Michaeli anfan= gend zu erlegen Versprochen. Dieses heurathgut thut

Drittens der Bräuthigam eben neben einer förtigung pr: 50. f: æstimation mit .100. f: Widerlegen, und .5. f: für das Ehrnkranzl sezen. Es trift demnach heurathgut, Widerlag, förtigung, und das Ehrnkranzl zusam .605. f: so ein und denn ande[ern] theil auf denn sub hod: erkauft[en], und der

Brauth, sowohl mit als ohne Erben wirklich an= Verheurathendem Guth Versichert bleibt. Der Unausbleibl:[ichen] Todtfählen halber ist abgeschlossen worden, daß

Viertens auf über kurz oder lang erfolgen=
des Vorabsterben des Bräuthigams Vor d[er]
Brauth ohne Von dieser Ehe Verhandenen Er=
ben als dann die nachbleibende Wittib Eigen=
thumliche besizerin des sämtl:[ichen] Vermögens
seÿn und verbleiben solle, jedoch mit der ge=
genverbindlichkeit, daß Sie des Verabge[ge]=
ben nächsten befreunden in jahr und, [tag]
neben den besten .3. Stucken Vo[n Hals]
Gewand .25. f: zurück und [hinaus]
Zahlen müste.

Viertens der Todtfahl zu erst an d[er] Brauth ohne Von gegenwärtiger Ehe Verhanden[e] Ehel:[iche] Erben ereignen: Solchenfahls solle der nach= bleibende Wittiber ebenfahls Eigenthum besizer des sämtl:[ichen] Vermögens seÿn,: Verblieben iedoch mit der Verbündlichkeit, daß er d[er] verabgestorben nächsten befreun= den neben den besten .3. Stucken von hals Gewand auch inner jahr und tag: 125. f: zuruck und hinaus bezahlen müste.

Sechstens und leztens sollen alle hierin nicht enthaltene puncten wegen denen sich das kinftige Stritt und Jrrung ereig=

men därfte, denen Erneuert Churbajri:[schen] und oberpfälzischen Landrechten, dann hirortiger Pflegamts Sitt und Gewohnheit nach entschiden und Erörtert werden. Getreulich und Ungefehrlich heuraths leuth und Beÿständ seÿnt auf seiten der Brauth ihr Vater Pe= ter Legger Von Reisa, und ihr Vöter [Vetter] andree Legger Von Ränkamb derselbigen hofmach: Auf seiten des Bräuthigams aber sein Vater hanns Scherpaur Von Kazbach kaspar Pock Von dort und andree franck Von Kolmberg derselbigen hofmarch. actum et testes ut Supra

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Briefprotokolle Waldmünchen 194\Scher Ka 5 BP 194 54_58.docx